

AVB-VOV Vereine 5.0

Allgemeine Bedingungen zur
VOV D&O-Versicherung für Vereine

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichberechtigt für alle Geschlechter/Geschlechtsidentitäten.

VOV GmbH | www.vov.eu | info@vov.eu

Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

Hauptsitz Köln | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

Standort Hamburg | Am Sandtorkai 39 | 20457 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

Inhalt

§ 1	VERSICHERTES RISIKO	6
1	Versicherungsfall	6
2	Sonstige Leistungsfälle	6
3	Erweiterter Vermögensschadenbegriff	6
4	Gesetzes- und Embargovorbehalt	7
§ 2	VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	7
1	Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche	7
1.1	Anzeige von Umständen	7
1.2	Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen	8
1.3	Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	8
1.4	Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV	8
1.5	Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert	8
1.6	Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung	8
1.7	Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen	8
1.8	Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren	8
1.9	Kostenallokation	8
1.10	Freie Anwaltswahl	9
1.11	Konfliktmanagement	9
2	Freistellung von Haftpflichtansprüchen	9
2.1	Schadenersatz	9
2.2	Zinsen	9
3	Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen	9
3.1	Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden	9
3.2	Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung	10
3.3	Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens	10
3.4	Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren	10
3.5	Unterstützung bei Zeugenvernehmung	10
3.6	Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen	11
3.7	Kosten einer negativen Feststellungsklage	11
3.8	Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen	11
3.9	Forensische Dienstleistungen	11
3.10	Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden	11
3.11	Kosten einer Widerklage	11
4	Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers und seiner Tochterunternehmen	12
4.1	Company Reimbursement	12
4.2	Übernahme der Kosten einer Stellungnahme gegenüber Behörden	12

4.3	Unterstützung bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit	12
4.4	Zahlung bei Eingreifen der Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB	12
§ 3	RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	13
1	Versicherungssumme, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten, Wiederauffüllung	13
1.1	Versicherungssumme	13
1.2	Sublimit	13
1.3	Rückforderungsverzicht bei Kosten	13
1.4	Wiederauffüllung der Versicherungssumme	13
2	Erhöhung der Versicherungssumme	13
3	Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme	13
4	Anderweitige Versicherung	14
5	Serienschaden	14
6	Risikoausschlüsse	14
6.1	Wissentliche Pflichtverletzung	14
6.2	Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter	14
6.3	U.S.A.	14
7	Bedingungskontinuität	14
§ 4	VERTRAGSPARTNER	14
1	Versicherungsnehmer	14
2	VOV	15
§ 5	VERSICHERTE PERSONEN	15
1	Bestellte Organmitglieder	15
2	Personen mit faktischer Organfunktion	15
3	Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte	15
4	Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a.	15
5	Liquidatoren	15
6	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben	15
7	Ehemalige und künftige versicherte Personen	15
§ 6	VERSICHERTE TÄTIGKEIT	16

§ 7	TOCHTERUNTERNEHMEN	16
1	Begriff des Tochterunternehmens	16
2	Gründung von Tochterunternehmen	16
3	Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei hinzukommenden Tochterunternehmen	16
3.1	Vorwärtsdeckung für hinzukommende Tochterunternehmen	16
3.2	Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen	16
3.3	Option zur Ausdehnung des rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen	17
3.4	Hinzukommende börsennotierte Tochterunternehmen	17
4	Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen	17
4.1	Fortbestehen bereits erlangten Versicherungsschutzes	17
§ 8	VERSICHERTER ZEITRAUM	17
1	Vorwärtsdeckung	17
2	Rückwärtsdeckung	17
3	Nachmeldefrist	17
3.1	Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 10 Jahren	17
3.2	Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 10 Jahren	17
§ 9	VERTRAGSDAUER, VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNGSVERZICHT	18
§ 10	VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI LIQUIDATION, INSOLVENZ ODER VERSCHMELZUNG	18
1	Liquidation	18
2	Insolvenz	18
3	Verschmelzung	18
§ 11	GEFAHRERHÖHUNG	18
1	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	18
2	Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung	18
§ 12	VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN	18
1	Anzeige eines Versicherungsfalls	18
2	Mitwirkung im Versicherungsfall	19
3	Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV	19

4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	19
5	Sonstige Leistungsfälle	19
§ 13 ANERKENNTNIS, VERGLEICH, BEFRIEDIGUNG		19
§ 14 ZURECHNUNG / VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG		19
1	Zurechnung bei versicherten Personen	19
2	Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer	20
3	Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und arglistiger Täuschung	20
§ 15 ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG		20
1	Anspruchsberechtigte	20
2	Abtretung	20
3	Führender Versicherer	20
4	Anzuwendendes Recht	20
5	Gerichtsstand	20
6	Fremdwährungsklausel	20
§ 16 GROSSRISIKEN		21
§ 17 GELTUNG DES VVG		21

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung Vereine

(AVB-VOV Vereine 5.0)

Bei der VOV D&O-Versicherung handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Ansprucherhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Ansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden.

Die Leistungspflicht der VOV-Versicherungsgemeinschaft ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, so dass auch Kosten (z.B. Abwehrkosten) aus der Versicherungssumme entnommen werden, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart ist (vgl. etwa § 3 Ziffern 1.-3.).

Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung Vereine 5.0 (AVB-VOV Vereine 5.0) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

§ 1 Versichertes Risiko

1 Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren – im gesetzlichen Rahmen weltweit mit Ausnahme von in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhobenen Ansprüchen – Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie erstmalig und in Textform erfolgen, gleich:

- > eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person,
- > die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- > die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haft-

pflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,

- > ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ des Versicherungsnehmer oder eines Tochterunternehmens eine für einen Vermögensschaden ursächliche Pflichtverletzung einer versicherten Person feststellt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen

- > gemäß §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften,
- > aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2 Sonstige Leistungsfälle

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungsfall (erstmalige textförmige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens), sondern ein sonstiger Leistungsfall (z.B. die Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen eine versicherte Person) ist, gelten – vorbehaltlich etwaiger im Zusammenhang mit dem sonstigen Leistungsfall getroffener abweichender Bestimmungen – die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

3 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- > die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist,
- > der Personen- oder Sachschaden nicht bei dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- > der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer

natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen versicherte Personen geltend macht.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Vermögensschadens liegt in deckungsrechtlicher Hinsicht bei der VOV.

4 Gesetzes- und Embargovorbehalt

Versicherungsschutz besteht nur im jeweiligen gesetzlichen Rahmen, insbesondere also nur, soweit und solange keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, und nicht in Staaten, die den Betrieb des Versicherungsgeschäfts durch einen dort nicht zugelassenen Versicherer verbieten oder unter einen Erlaubnisvorbehalt stellen.

§ 2 Versicherungsleistungen

1 Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1 Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags sowie innerhalb einer Nachmeldefrist das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer einer versicherten Person wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine Umstandsanzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn wegen des Vorwurfs einer Pflichtverletzung

- > der versicherten Person mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- > der versicherten Person die Entlastung verweigert wurde,
- > der versicherten Person eine Abmahnung erteilt wurde,
- > die versicherte Person von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- > der versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wurde,
- > die versicherte Person aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs auf die Einrede der Verjährung zu

verzichten,

- > der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen eine im Anstellungsvertrag mit der versicherten Person vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erbracht hat,
- > gegen den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen wegen eines von der versicherten Person verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,
- > durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen der versicherten Person bei Ausübung der versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- > im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt wurde oder
- > ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen die versicherte Person aufgrund einer Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn die versicherte Person in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht. Eine Umstandsanzeige innerhalb der Nachmeldefrist ist nur für Pflichtverletzungen wirksam, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangen worden sind und spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Nachmeldefrist zu einem Versicherungsfall führen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, eine Umstandsanzeige im Namen einer versicherten Person für diese abzugeben, wenn sie eine entsprechende Vollmacht nachweist.

Tritt nach einer Umstandsanzeige ein Versicherungsfall ein, der auf den angezeigten Umständen beruht, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Bestimmungen, die am Tag der Beendigung galten. Zur Regulierung steht maximal der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht verbrauchte Anteil der Versicherungssumme zur Verfügung.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Anzeige eingetreten.

1.2 Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Die versicherte Person hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn sie der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1. anzeigt. § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Anspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.4 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen einer versicherten Person zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten. § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

1.5 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei. § 3 Ziffer 1.1. (Versicherungssumme) bleibt unberührt.

1.6 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung der versicherten Person, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.7 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kautions zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

1.8 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte einer versicherten Person, eines persönlichen Arrests einer versicherten Person oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder der versicherten Person drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

1.9 Kostenallokation

Werden in einem Versicherungsfall Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte und nicht versicherte Personen,
- b) gegen versicherte Personen und den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen oder
- c) aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt die VOV in Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- > für Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden oder
- > wenn der Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Sofern die VOV und die versicherte Person keine Einigung über den Haftungsanteil erzielen, wird dieser nach Aufforderung der versicherten Person durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Hierfür benennen die VOV und die versicherte Person jeweils einen Schiedsrichter, die dann einen dritten Schiedsrichter benennen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO. Eine aufgrund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch.

1.10 Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen, wobei die VOV die versicherten Personen auf Wunsch bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts unterstützt.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen oder Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit die jeweilige Vergütung im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen ist.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

1.11 Konfliktmanagement

Wehrt die VOV in einem Versicherungsfall, dem ein Innenhaftungsanspruch zugrunde liegt, den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich ab, können die VOV, die betroffene versicherte Person und den Versicherungsnehmer gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des

Konfliktmanagements ist die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Die Kosten des Konfliktmanagers trägt die VOV bis zu einem Sublimit in Höhe von € 100.000,-. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1 Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich mit Bindungswirkung für den Versicherer festgestellt worden ist.

2.2 Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3 Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen

3.1 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen einer versicherten Person beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden durch Beauftragung einer PR-Agentur abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind außerdem die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,-.

Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.2 Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird eine versicherte Person abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme.

Diese Leistung wird gewährt, soweit die Sanktionsmaßnahme mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die abgemahnt, abberufen oder gekündigt worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.3 Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das drohende Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstige behördliche Verfahren auf einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung beruht, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, der das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren droht, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.4 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren. Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- oder Ausschreibungsab-sprachen) oder des UK Bribery Act 2010.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstige behördliche Verfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder das sonstige behördliche Verfahren eingeleitet worden ist, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.5 Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung einer versicherten Person hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung der versicherten Person zu verhindern oder zu verringern.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Risiko einer Selbstbelastung auf eine (vermeintliche) bei der versicherten Tätigkeit begangene Pflichtverletzung zurückzuführen ist, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, die als Zeuge vernommen werden soll, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.6 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber-, Kartell- oder Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des Anspruchs.

Diese Leistung wird gewährt, soweit der Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß

§ 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange die versicherte Person, gegen die der Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch geltend gemacht wird, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.7 Kosten einer negativen Feststellungsklage

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV auch die Kosten einer negativen Feststellungsklage, soweit eine solche Klage unter Berücksichtigung der Interessen der versicherten Person einerseits und der VOV andererseits taktisch geboten erscheint.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.8 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des Anspruchs. Diese Leistung wird gewährt, soweit der Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange

die versicherte Person, gegen die der Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht wird, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.9 Forensische Dienstleistungen

Über die gemäß § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche) zu erstattenden Kosten hinaus trägt die VOV die angemessenen Kosten eines forensischen Dienstleisters für die tatsächliche Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, Beweissicherung und Beweisbeibringung, soweit sie zur Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast der in Anspruch genommenen versicherten Personen zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs erforderlich sind. Für die Auswahl des forensischen Dienstleisters gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.10 Abwehrkosten bei Personen- oder Sachschäden

Werden in einem Versicherungsfall auch Ansprüche auf Ersatz von Personen- oder Sachschäden geltend gemacht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Anspruchsabwehr.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

3.11 Kosten einer Widerklage

Als Abwehrkosten gelten ferner, soweit die Inanspruchnahme weder durch den Versicherungsnehmer noch durch ein Tochterunternehmen erfolgt, die Kosten der Erhebung einer Widerklage durch eine versicherte Person, sofern sie im Versicherungsfall für die Verteidigung sachdienlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

4 Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers und seiner Tochterunternehmen

4.1 Company Reimbursement

Wird eine versicherte Person durch den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vor der Pflichtverletzung vereinbarten vertraglichen oder aufgrund einer gesetzlichen Freistellungsverpflichtung von einem durch einen Dritten erhobenen und nach diesem Vertrag versicherten Anspruch freigestellt, tritt das freistellende Unternehmen im Verhältnis zur VOV in die Rechtsposition der versicherten Person ein. Die VOV ist nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie auch ohne die Freistellung verpflichtet gewesen wäre.

4.2 Übernahme der Kosten einer Stellungnahme gegenüber Behörden

Die VOV übernimmt die erforderlichen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwalts, der für den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen eine Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.4. gegen unbestimmte versicherte Personen betreibt.

Diese Leistung wird gewährt, soweit das Verfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die zu einer Anzeige von Umständen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) berechtigt oder bereits einen Versicherungsfall gemäß § 1 Ziffer 1. (Versicherungsfall) ausgelöst hat. Die Leistungsgewährung erfolgt jedoch nur, sofern und solange mindestens eine der versicherten Personen, gegen die die Behörde das Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.4. betreibt, Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäß § 2 Ziffer 1.2. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) oder gemäß § 2 Ziffer 1.3. (Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls) hat.

Voraussetzung ist, dass die Stellungnahme im Interesse der versicherten Personen liegt und der Verfahrensgegenstand mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder den Eintritt eines solchen Versicherungsfalls ernstlich befürchten lässt.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Unternehmen gilt § 2 Ziffer 1.10. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

4.3 Unterstützung bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Wird dem Versicherungsnehmer die vollständige Aberkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (z.B. nach §§ 51 ff. AO) angedroht, übernimmt die VOV die erforderlichen und angemessenen Kosten der Verteidigung gegen die jeweilige behördliche Maßnahme. Voraussetzung ist, dass die jeweilige behördliche Maßnahme mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder den Eintritt eines solchen Versicherungsfalls ernstlich befürchten lässt.

4.4 Zahlung bei Eingreifen der Haftungsprivilegierung gemäß § 31a BGB

Die VOV gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person gemäß § 5 Ziffer 1. (Bestellte Organmitglieder) wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung nur deshalb nicht erfolgreich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden kann, weil diese versicherte Person gemäß § 31a BGB für diesen Schaden nicht haftet, und ansonsten die Voraussetzungen eines gedeckten Versicherungsfalls erfüllt sind.

Die VOV ersetzt dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen den von der versicherten Person verursachten Vermögensschaden in dem Umfang, in dem sie - bestünde die Haftungsregelung des § 31a BGB nicht - die versicherte Person gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) von dem Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers oder des Tochterunternehmens freistellen müsste.

Ist streitig, ob eine versicherte Person den Schaden zwar schuldhaft, jedoch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, trägt der Versicherungsnehmer bzw. das Tochterunternehmen insoweit in deckungsrechtlicher Hinsicht die Beweislast.

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Regelung besteht dabei – in den sonstigen Grenzen der versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere des § 8 (Versicherter Zeitraum) und etwaiger einzelvertraglicher Besonderer Vereinbarungen - nur für Versicherungsfälle aufgrund von Pflichtverletzungen, die bis zum Versicherungsbeginn weder dem Versicherungsnehmer, noch einem Tochterunternehmen, noch der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bekannt waren.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1 Versicherungssumme, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten, Wiederauffüllung

1.1 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellt also die Höchstleistung der VOV innerhalb einer Versicherungsperiode dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die Versicherungssumme begrenzt auch sämtliche durch die VOV zu übernehmenden Kosten (beispielsweise Abwehrkosten gemäß § 2 Ziffer 1., Strafverteidigerkosten oder dem Versicherungsnehmer bzw. einem Tochterunternehmen zu erstattende Kosten). Auch Kosten werden also aus der Versicherungssumme entnommen, soweit es sich nicht um interne Kosten der VOV oder um die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten handelt.

§ 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) und § 3 Ziffer 3. (Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme) bleiben unberührt.

1.2 Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene Teil der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV gegenüber jedem Leistungsberechtigten und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

1.3 Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf die Rückforderung der von ihr nach § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche) und Ziffer 3. (Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war.

1.4 Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Erbringt die VOV in einem Versicherungsfall eine Leistung, durch die die Versicherungssumme teilweise oder vollständig verbraucht wird, kann der Versicherungsnehmer unter Zahlung eines Prämienzuschlags von 100 % der letzten Jahresprämie verlangen, dass die VOV den verbrauchten Betrag für einen weiteren Versicherungsfall erneut zur Verfügung stellt.

Der wieder aufgefüllte Betrag der Versicherungssumme steht nicht für einen weiteren Versicherungsfall zur Verfügung, der auf einer Pflichtverletzung beruht, die der vom Versicherungsfall betroffenen versicherten Person – in Fällen des § 2 Ziffer 4. (Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers und seiner Tochterunternehmen) des betroffenen Versicherungsnehmers oder dem betroffenen Tochterunternehmen – bis zum Zeitpunkt der Wiederauffüllung (Zahlungseingang) bekannt geworden ist.

Das Recht, Wiederauffüllung der Versicherungssumme zu verlangen, steht dem Versicherungsnehmer nur einmal pro Versicherungsperiode und nicht im Rahmen einer vorläufigen Deckung zu. Es erlischt mit Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens, mit Ablauf des Versicherungsvertrags sowie mit Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dem Tag, an dem der das Recht begründende Versicherungsfall eingetreten ist.

2 Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, ein Sublimit oder ein Zusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche der betroffenen versicherten Person – in Fällen des § 2 Ziffer 4. (Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers und seiner Tochterunternehmen) des betroffenen Versicherungsnehmers oder dem betroffenen Tochterunternehmen – bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt geworden sind.

3 Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht den versicherten Personen für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode einmalig und insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,-, zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 2 Ziffer 1. zur Verfügung.

4 Anderweitige Versicherung

Ist der Versicherungsfall ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, stehen Versicherungssumme und Zusatzlimits erst nach Verbrauch der Versicherungssumme und etwaiger Zusatzlimits des anderen Vertrags zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

Betrifft ein Versicherungsfall mehrere mit der VOV geschlossene Versicherungsverträge, ist die Leistungspflicht der VOV für diesen Versicherungsfall und für alle weiteren Versicherungsfälle der gleichen oder sich überschneidenden Versicherungsperiode(n) zusammen auf die höchste für den Versicherungsfall und die Versicherungsperiode vertraglich vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

5 Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

6 Risikoausschlüsse

6.1 Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle, die auf einer wissentlichen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, die verletzte Pflicht ergibt sich ausschließlich aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschluss oder arbeitgeberseitiger Weisung) und die pflichtwidrig handelnde versicherte Person durfte vernünftigerweise annehmen, auf der Grundlage ausreichender Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln.

Ist die Pflichtverletzung streitig, übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr selbst dann, wenn der Anspruch-

steller Wissentlichkeit behauptet. Der Versicherungsschutz endet erst, wenn die Pflichtverletzung und ihre wissentliche Begehung rechtskräftig oder durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt werden. Dann sind der VOV die verauslagten Abwehrkosten zu erstatten.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 14 Ziffer 1. (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ausschließlich auf fahrlässiger oder bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen, wird durch diesen Ausschluss nicht berührt.

6.2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“).

6.3 U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden.

7 Bedingungskontinuität

Wird der Versicherungsvertrag durch Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der VOV zum Nachteil versicherter Personen geändert, gilt für Versicherungsfälle, die auf vor der Änderung begangenen Pflichtverletzungen beruhen, die ursprüngliche günstigere Vertragsfassung fort.

Dies gilt nicht für künftige Änderungen der Versicherungssumme oder eines Sub- oder Zusatzlimits, nicht für die künftige Vereinbarung insolvenzbezogener Klauseln (z.B. eines Insolvenzausschlusses) und auch nicht für die künftige Beendigung des Versicherungsvertrags.

§ 4 Vertragspartner

1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein als solcher bezeichnete Verein.

2 VOV

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als VOV-Versicherungsgemeinschaft.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen

1 Bestellte Organmitglieder

Versichert sind natürliche Personen als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Kuratoriums oder Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens.

2 Personen mit faktischer Organfunktion

Außerdem sind Arbeitnehmer versichert, soweit sie im Einzelfall als faktische Organe des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens gelten.

Insoweit besteht Versicherungsschutz jeweils im Umfang der organschaftlichen Haftung.

3 Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte

Versichert sind auch natürliche Personen als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens oder als Inhaber einer vergleichbaren Position nach ausländischem Recht. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitender Angestellter ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

4 Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a.

Des Weiteren sind folgende bei dem Versicherungsnehmer oder einem Tochterunternehmen tätige natürliche Personen versichert:

- Interimsmanager, soweit sie als Organmitglieder bestellt oder faktisch als Organmitglieder tätig sind; insoweit besteht Versicherungsschutz im Umfang der organschaftlichen Haftung;
- Gesellschafter einer führungslosen GmbH, soweit gegen sie ein Haftpflichtanspruch wegen Verletzung ihrer Pflicht gemäß § 15 a Abs. 3 der Insolvenzordnung (InsO) geltend gemacht wird;
- Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance-Beauftragte oder als besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z.B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Umweltschutz-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte; Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt.

5 Liquidatoren

Natürliche Personen sind als Liquidatoren des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens versichert, soweit sie nicht aufgrund eines externen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrags tätig werden und die Liquidation nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

6 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorangehenden Ziffern genannten versicherten Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

7 Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorangehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder bis zum Ende des Versicherungsvertrags hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit und vor Vertragsende begangener Pflichtverletzungen unberührt.

§ 6 Versicherte Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in § 5 jeweils aufgeführten Funktionen einschließlich der gesamten operativen Tätigkeit.

§ 7 Tochterunternehmen

1 Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen, die keine Geschäftszwecke und Aktivitäten in den Bereichen Profisport, Finanz-/Versicherungswirtschaft (z.B. Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 1 KWG) und / oder Förderung oder Unterstützung politischer oder religiöser Ansichten, Zwecke oder Ziele ausüben und bei denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt (z.B. Enkelunternehmen) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft i.S.d. § 290 HGB).

Als Tochterunternehmen gelten auch

- Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält und
- Unternehmen, soweit sie für ein Tochterunternehmen die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnehmen.

Handelt es sich bei einem Unternehmen im Sinne dieser Ziffer 1. um eine Personengesellschaft, umfasst der Versicherungsschutz nicht die Gesellschafterhaftung für Verbind-

lichkeiten der Gesellschaft und nicht die Einlagepflicht als Gesellschafter.

2 Gründung von Tochterunternehmen

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1. aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

3 Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei hinzukommenden Tochterunternehmen

Für Unternehmen, die erst nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen werden (hinzukommende Tochterunternehmen) und für die dort tätigen versicherten Personen, gelten folgende besondere Bestimmungen:

3.1 Vorwärtsdeckung für hinzukommende Tochterunternehmen

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Hinzukommen begangen werden. Kommt ein Tochterunternehmen hinzu, dessen Bilanz- bzw. Haushaltssumme höher als 50 % der letzten (Konzern-) Bilanz- bzw. Haushaltssumme des Versicherungsnehmers ist, wird die Vorwärtsdeckung begrenzt auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 60 Tagen nach dem Hinzukommen eintreten.

3.2 Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen

Der Versicherungsschutz umfasst außerdem Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Hinzukommen begangen wurden, sofern die jeweilige Pflichtverletzung bis zu diesem Zeitpunkt weder dem Versicherungsnehmer, noch dem Tochterunternehmen, noch der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bekannt geworden ist. Kommt ein Tochterunternehmen hinzu, dessen Bilanz- bzw. Haushaltssumme höher als 50 % der letzten (Konzern-) Bilanz- bzw. Haushaltssumme des Versicherungsnehmers ist, besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz.

3.3 Option zur Ausdehnung des rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der VOV innerhalb eines Monats nach dem Hinzukommen eines Tochterunternehmens ein Angebot zur zeitlichen Ausweitung des vorgenannten rückwirkenden Versicherungsschutzes für hinzukommende Tochterunternehmen anzufordern.

3.4 Hinzukommende börsennotierte Tochterunternehmen

Hinzukommende Tochterunternehmen (und die dort tätigen versicherten Personen), deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, sind nur in den Versicherungsschutz einbezogen, wenn dies gesondert in Textform zwischen dem Versicherungsnehmer und der VOV vereinbart wird.

4 Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Für Unternehmen, die nach Versicherungsbeginn die Eigenschaft als Tochterunternehmen verlieren (ausscheidende Tochterunternehmen) und die dort tätigen versicherten Personen gelten folgende besondere Bestimmungen:

4.1 Fortbestehen bereits erlangten Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ausscheiden begangener Pflichtverletzungen bleibt unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Ausscheiden begangen werden, besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

§ 8 Versicherter Zeitraum

1 Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtver-

letzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person nicht bekannt geworden ist. § 7 Ziffer 3.2. (Rückwirkender Versicherungsschutz für hinzukommende Tochterunternehmen) bleibt unberührt.

3 Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf des Versicherungsnehmers beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist eintretenden und gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit eintretenden und gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme, Sub- und Zusatzlimits der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

3.1 Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 10 Jahren

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 6 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag nach Ablauf der ersten mindestens einjährigen Versicherungsperiode, hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie in Höhe von 100 % der letzten Jahresprämie auf 10 Jahre zu erweitern.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

3.2 Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 10 Jahren

Endet die Nachmeldefrist gemäß Ziffer 3.1., besteht für nach dem Ende dieser Nachmeldefrist eintretende und gemeldete Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz, soweit versicherte Personen betroffen sind, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags aus gesundheitlichen Gründen oder

aus Altersgründen aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens ausgeschieden und im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch keine 10 Jahre seit dem Ausscheiden vergangen sind (persönliche Nachmeldefrist). Auch die persönliche Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

§ 9 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Kündigungsverzicht

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird.

§ 10 Versicherungsschutz bei Liquidation, Insolvenz oder Verschmelzung

1 Liquidation

Wird der Versicherungsnehmer freiwillig liquidiert, besteht der Versicherungsschutz ebenfalls fort. Das gilt insbesondere für Versicherungsfälle, die erst nach Abschluss des Verfahrens eintreten, aber auf zuvor begangenen Pflichtverletzungen beruhen.

2 Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers gestellt, besteht der Versicherungsschutz uneingeschränkt fort.

3 Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung des Versicherungsnehmers auf einen anderen Verein besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Der Versicherungsvertrag endet – sofern nicht anders vereinbart – mit Ablauf der im Zeitpunkt des Vollzugs laufenden Versicherungsperiode.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Unternehmens auf den Versicherungsnehmer erwerben die versicherten Personen des auf den Versicherungsnehmer verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanz- bzw. Haushaltssumme des auf den Versicherungsnehmer verschmolzenen Unternehmens nicht mehr als

50 % der letzten (Konzern-) Bilanz- bzw. Haushaltssumme des Versicherungsnehmers ausmacht und dass das verschmolzene Unternehmen keine Geschäftszwecke und Aktivitäten in den Bereichen Profisport, Finanz- / Versicherungswirtschaft (z. B. Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen i.S.v. § 1 KWG) und / oder Förderung oder Unterstützung politischer oder religiöser Ansichten, Zwecke oder Ziele ausübt- und nicht börsennotiert ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf die Mitversicherung der gesonderten Vereinbarung in Textform zwischen dem Versicherungsnehmer und der VOV.

§ 11 Gefahrerhöhung

1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe seiner Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald dieser von ihnen Kenntnis im Sinne von § 14 Ziffer 2. (Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer) erlangt:

- > Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktieneines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse;
- > Wesentliche Änderung der Satzung (z.B. Änderung des Vereinszwecks);
- > Das Überschreiten einer konsolidierten Bilanz- bzw. Haushaltssumme von € 2 Mio.;
- > Die Anmeldung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens, den Beschluss der Umwandlung des Versicherungsnehmers, die freiwillige Liquidierung des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens oder
- > Verlegung des Sitzes des Versicherungsnehmers ins Ausland.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 12 Vertragliche Obliegenheiten

1 Anzeige eines Versicherungsfalles

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalles innerhalb einer Woche nach Kenntniserlan-

gung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- > VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
- > schaden@vov.eu

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft ihm die gleiche Obliegenheit.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. ist der Versicherungsnehmer oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen zur fristgemäßen Anzeige verpflichtet.

2 Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen und Unternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem sind sie der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

3 Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. im Namen des Versicherungsnehmers oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens, abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen eine versicherte Person oder ein versichertes Unternehmen, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person bzw. des versicherten Unternehmens. Diese sind verpflichtet, dem gemäß § 2 Ziffer 1.10. ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz; die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz trägt die VOV. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die versicherte

Person.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit der VOV nach Abs. 1 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die VOV die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen Gesagte für den Versicherungsnehmer oder ein jeweils betroffenes Tochterunternehmen entsprechend.

5 Sonstige Leistungsfälle

Die vorstehenden Ziffern 1.-4. finden auf sonstige Leistungsfälle gemäß § 2 Ziffer 3. und 4. entsprechende Anwendung.

§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zuvor Gesagte für den Versicherungsnehmer oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen entsprechend.

§ 14 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1 Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person

nicht zugerechnet.

2 Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvorstand / Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung und, sofern von diesen abweichend, Unterzeichner/in des Fragebogens.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und arglistiger Täuschung

Tritt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück oder ändert sie deshalb den Vertrag oder ficht sie ihn wegen arglistiger Täuschung an, wird sie einer redlichen versicherten Person dennoch unverändert Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewähren, die bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der im Zeitpunkt der Ausübung des Gestaltungsrechts laufenden Versicherungsperiode eintreten. Der Versicherungsvertrag gilt insoweit trotz Rücktritts, Vertragsänderung oder Anfechtung als befristet fortbestehend.

Als redlich gilt eine versicherte Person, die an der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder der arglistigen Täuschung weder mitgewirkt hat noch im Tatzeitpunkt von ihr wusste.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4. gilt das zuvor Gesagte für die Tochterunternehmen entsprechend.

§ 15 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1 Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen den versicherten Personen, in den Fällen des § 2 Ziffer 4. des Versicherungsnehmers oder dem jeweils betroffenen Tochterunternehmen, zu.

2 Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an einen geschädigten Dritten abgetreten werden.

3 Führender Versicherer

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist eine klagende versicherte Person – in den Fällen des § 2 Ziffer 4. das klagende Unternehmen – berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an. Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer, Rückgewähransprüche gegen Leistungsempfänger und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

4 Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn der Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.

6 Fremdwährungsklausel

Die Leistungen der VOV erfolgen in Euro. Sollte eine Zahlung in einer anderen Währung festgesetzt worden sein, wird für

die Umrechnung der am Tage der Einigung, des Vergleichsabschlusses oder der Urteilsverkündung geltende Reuters Devisenmittelkurs zugrunde gelegt. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der VOV mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 16 Großrisiken

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

§ 17 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.